

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung
„Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen
mit ausländischen Banken“
- Anlage Z 5 zur AWV -**

A. Meldepflicht

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Die Anlage Z 5 ist für alle kurz- und längerfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken zu verwenden.

Die Meldungen sind monatlich bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats bei der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen.

Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle ebenfalls schriftlich anzuzeigen (Fehlanzeige).

Sofern einzelne Arten von Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem vorangegangenen Stichtag nicht mehr bestehen, so ist dies ebenfalls einmalig durch Fehlanzeige anzuzeigen.

Die Meldung ist elektronisch zu übermitteln. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter www.bundesbank.de veröffentlicht sind.

B. Inhalt der Meldung

Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach Ländern und Kontraktwährung aufgliedert in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den ESZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen.

Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend.

Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, von dem aus die jeweilige Bank, bei der Gelder angelegt oder aufgenommen worden sind, tätig ist. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Banken des gleichen Landes, so sollen die Beträge - soweit es die weitere Untergliederung nach Arten, Fristigkeiten und Währungen erlaubt - zusammengefasst werden.

Spalte „Währung, in der Forderungen/Verbindlichkeiten bestehen“

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen. Dagegen sind die in Spalte 02 ff. anzugebenden Währungsbeträge in Euro umgerechnet einzutragen (vgl. Erläuterungen zu Betragsangaben).

Forderungen gegenüber ausländischen Banken (Spalten 02 und 03)

Hierzu zählen kurz- und längerfristige Guthaben, die bei ausländischen Banken unterhalten werden. Dies beinhaltet ebenfalls die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen Sicherheitsleistungen in Geld. Guthaben bei Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind ebenfalls hier auszuweisen. Auch die Forderungen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen sind hier aufzuführen. Gleiches gilt für Forderungen aus Akzepten und Wechseln.

Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (Spalten 04 und 05)

Hierzu zählen alle bei ausländischen Banken aufgenommenen kurz- und längerfristigen Kredite, gleichgültig ob der Kreditbetrag ins Inland transferiert oder außerhalb des Inlands (z.B. zur Bezahlung von Warenimporten) verwendet wurde. Dies beinhaltet ebenfalls die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld. Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind ebenfalls in diesen Spalten auszuweisen. Auch Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen sind hier aufzuführen. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln.

In die Meldung sind nicht einzubeziehen:

1. Nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
2. Kapitalbeteiligungen an ausländischen Banken und Beteiligungen ausländischer Banken am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens;
3. Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital), soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist;
4. In börsenfähigen Wertpapieren verbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten.
5. Sachdarlehen, z.B. die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere bzw. Verpflichtungen zur Rückgabe entliehener Wertpapiere.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

C. Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken

Vorlage für elektronische Meldung nach § 66 Abs.1, 3 und 5 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV),
an Deutsche Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz

Monatliche Meldung nach dem Stand Ende: Name oder Firma des Meldepflichtigen: Wirtschaftszweig: Anschrift: Ansprechpartner: Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle): E-Mail: Fax:	April 13	Meldung (Neu)
---	-----------------	----------------------

5

00000000

Beträge in Tausend Euro anzugeben;
fremdwährungen sind in Euro umzurechnen.

Bitte erfassen Sie Ihre Meldung auf Haupt- und/oder Fortsetzungsblatt.

Sitzland des Schuldners/ des Gläubigers		Währung, in der Forderungen/ Verbindlichkeiten bestehen		Forderungen (ohne Wertpapiere)		Verbindlichkeiten (ohne Wertpapiere)		
				mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	mit Fristigkeiten bis zu 1 Jahr	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	
				gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind				
		62		64	65			
Gesamtbeträge	999	999						
				gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist				
					67	68	69	
Gesamtbeträge	999	999						
				gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist				
					72	73	74	75
Gesamtbeträge	999	999						

Ort, Datum _____

Summen werden nur auf dem Hauptblatt ausgewiesen.
Informationen und Erläuterungen zu diesem Vordruck finden Sie auf dem separaten Merkblatt.

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu der Meldung
„Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Nichtbanken“
- Anlage Z 5a Blatt 1 zur AWV -**

A. Meldepflicht

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Die Anlage Z 5a Blatt 1 bezieht sich auf die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken.

Die Meldungen sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats bei der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen.

Entfällt für einen Meldepflichtigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle bis zum 20. Kalendertag des auf den Meldestichtag folgenden Monats schriftlich anzuzeigen (Fehlanzeige). Wird später die Betragsgrenze von 5 Mio Euro wieder überschritten, so lebt die Meldepflicht erneut auf.

Die Meldung ist elektronisch zu übermitteln. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter www.bundesbank.de veröffentlicht sind.

B. Inhalt der Meldungen

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken werden folgende Meldebereiche unterschieden:

1. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **die am Meldepflichtigen beteiligt sind** (Spalten 62-65) (z.B. Mutterunternehmen)
2. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **an denen der Meldepflichtige beteiligt ist** (Spalten 66-69) (z. B. Tochterunternehmen)
3. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist** (Spalten 72-75) (sog. Schwesterunternehmen)
4. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit **sonstigen** ausländischen Nichtbanken (Spalten 22-25)

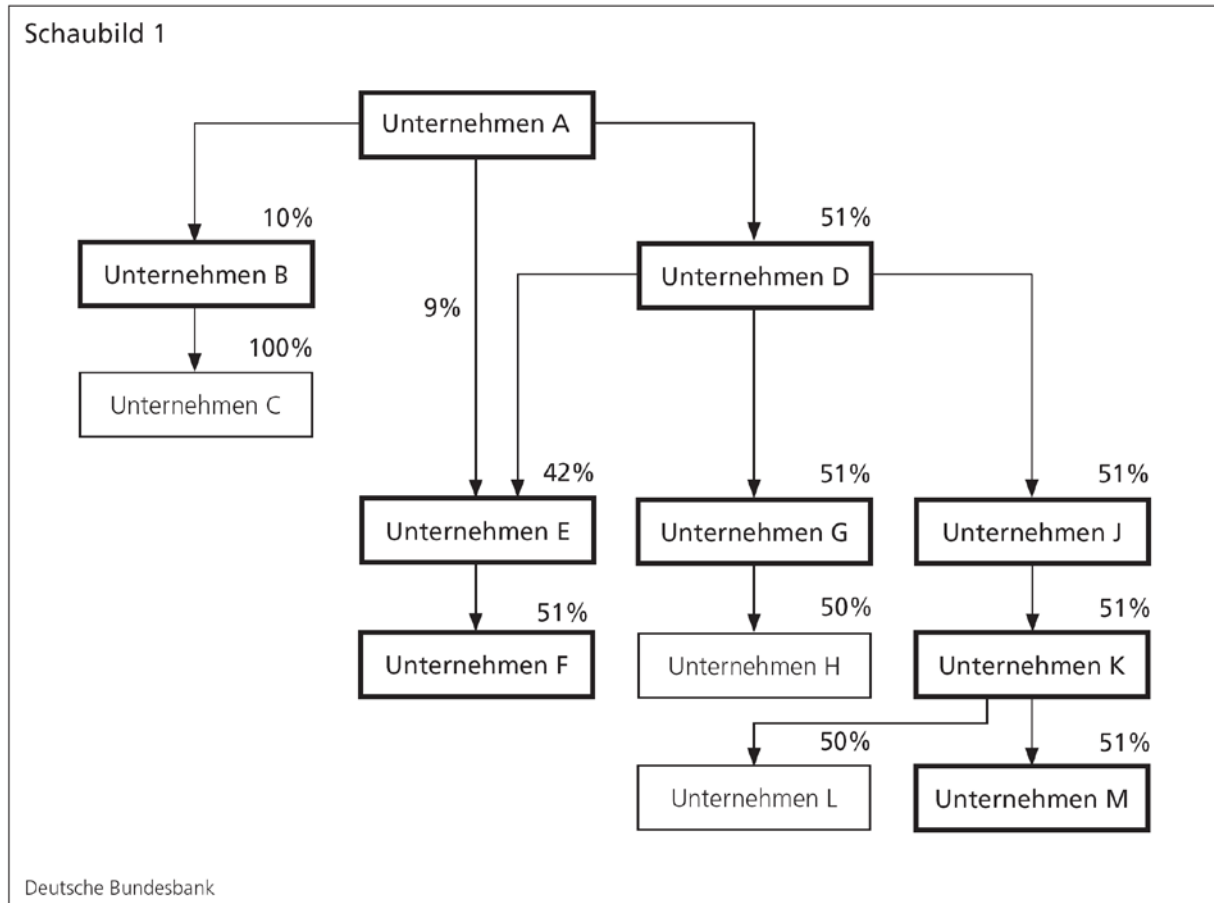
Ob ein ausländisches Unternehmen verbunden ist und welche Art des Beteiligungsverhältnisses besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz, Statistische Sonderveröffentlichung 7 der Deutschen Bundesbank, September 2013, Seite 74 ff.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungsverhältnisse

Als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift gelten Unternehmen, wenn:

- dem Inländer unmittelbar 10% oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- dem Inländer unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Inländer und dem Ausländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das unten stehende Schaubild 1:



Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom meldepflichtigen Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10% oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D).

Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.

Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50% gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbands.

Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50% am Unternehmen F, gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbands.

In diesen Fällen gilt das ausländische Unternehmen als abhängiges Unternehmen des inländischen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens §§ 64 und 65 AWV.

Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind - nach Ländern und Kontraktwährung aufgegliedert - in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den ESZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen.

Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, sowie Salden von Verrechnungskonten gelten als kurzfristig, es sei denn, dass im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist.

Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger Sitz, Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Art, Fristigkeiten und Währung erlaubt – zusammengefasst werden.

Spalte “Währung, in der Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen“

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen.

Forderungen (Spalten 62-63, 66-67, 72-73 und 22-23)

Unter den Forderungen in der Anlage Z 5a1 sind alle unverbrieften kurz- und langfristigen Forderungen gegenüber ausländischen Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um solche aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr handelt. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften übertragenen Sicherheitsleistungen in Geld sowie die Forderungen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb von Namensschuldverschreibungen. Gleiches gilt für Forderungen aus Akzepten und Wechseln.

Verbindlichkeiten (Spalten 64-65, 68-69, 74-75 und 24-25)

Unter den Verbindlichkeiten in Anlage Z 5a1 sind alle unverbrieften kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken anzugeben, soweit es sich nicht um solche aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr handelt. Hierzu zählen auch die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld. Gleiches gilt für Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln.

In diese Meldung nicht einzubeziehen sind:

1. Nicht ausgenutzte Kreditzusagen
2. Kapitalbeteiligungen an ausländischen Nichtbanken
3. Mezzanine-Kapital (u.a. auch Genussrechtskapital) – soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist -,
4. In börsenfähigen Wertpapieren verbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten
5. Sachdarlehen, z.B. im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandenen Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere bzw. Verpflichtung zur Rückgabe entliehener Wertpapiere.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

C. Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zu der Meldung „Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit ausländischen Nichtbanken“ - Anlage Z 5a Blatt 2 zur AWV -

A. Meldepflicht

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio Euro beträgt. Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Die Anlage Z 5a Blatt 2 bezieht sich auf die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken.

Die Meldungen sind monatlich bis zum 20. Kalendertag des folgenden Monats nach dem Stand des letzten Werktages des Vormonats bei der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen.

Entfällt für einen Meldepflichtigen, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von 5 Mio Euro die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle bis zum 20. Kalendertag des auf den Meldestichtag folgenden Monats schriftlich anzuzeigen (Fehlanzeige). Wird später die Betragsgrenze von 5 Mio Euro wieder überschritten, so lebt die Meldepflicht erneut auf.

Die Meldung ist elektronisch zu übermitteln. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter www.bundesbank.de veröffentlicht sind.

B. Inhalt der Meldungen

Bei den Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken werden folgende Meldebereiche unterschieden:

1. Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **die am Meldepflichtigen beteiligt sind** (Spalten 81-86) (z. B. Mutterunternehmen)
2. Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **an denen der Meldepflichtige beteiligt ist** (Spalten 87-92) (z. B. Tochterunternehmen)
3. Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber **verbundenen** ausländischen Nichtbanken, **mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist** (Spalten 93-98) (sog. Schwesterunternehmen)
4. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit **sonstigen** ausländischen Nichtbanken (Spalten 41-46)

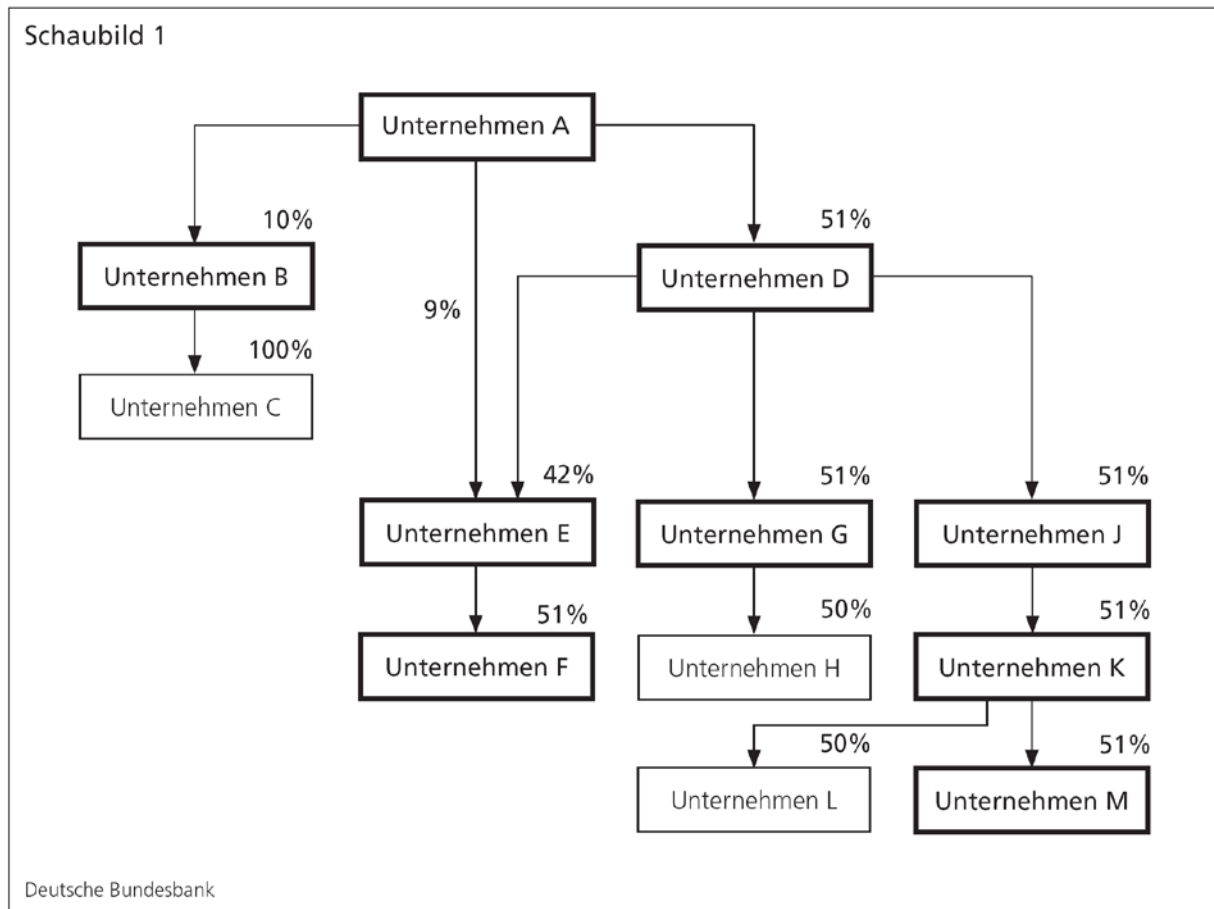
Ob ein ausländisches Unternehmen verbunden ist und welche Art des Beteiligungsverhältnisses besteht, richtet sich im Einzelfall nach den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz, Statistische Sonderveröffentlichung 7 der Deutschen Bundesbank, September 2013, Seite 74 ff.

Verbundene Unternehmen und Beteiligungsverhältnisse

Als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift gelten Unternehmen, wenn:

- a) dem Inländer unmittelbar 10% oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- b) dem Inländer mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Inländer und dem Ausländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das unten stehende Schaubild 1:



Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom meldepflichtigen Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10% oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D).

Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50% besteht.

Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50% gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds.

Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50% an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50% am Unternehmen F, gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

In diesen Fällen gilt das ausländische Unternehmen als abhängiges Unternehmen des inländischen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWV.

Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind - nach Ländern und Kontraktwährung aufgegliedert - in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den EZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen.

Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist, nicht die Restlaufzeit am Ausweisstichtag, maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, bei denen kei-

ne Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart wurde, gelten als kurzfristig, es sei denn, dass im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist.

Spalte „Sitzland des Schuldners/des Gläubigers“

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger Sitz, Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern bzw. Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Art, Fristigkeiten und Währung erlaubt – zusammengefasst werden.

Spalte “Währung, in der Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen“

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen.

**Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
(Spalten 81-82, 87-88, 93-94 und 41-42)**

Unter den Forderungen aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr in der Anlage Z 5a Blatt 2 sind Handelskredite und Zielgewährungen sowie geleistete Anzahlungen zu melden.

Forderungen aus geleisteten Anzahlungen (Spalten 83, 89, 95 und 43)

Hier sind alle an ausländische Unternehmen geleisteten Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

**Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
(Spalten 84-85, 90-91, 96-97 und 44-45)**

Unter den Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr sind Verbindlichkeiten aus Handelskrediten und Zielinanspruchnahmen zu melden.

**Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen
(Spalten 86, 92, 98 und 46)**

Hier sind alle von ausländischen Unternehmen empfangenen Anzahlungen (Vorauszahlungen) für spätere Warenlieferungen und Leistungen anzugeben.

In diese Meldung sind nicht einzubeziehen, sondern auf den Vordrucken Z 5 bzw. Z 5a Blatt 1 zu melden:

1. Forderungen/Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen bzw. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit sie aus den Gesamtforderungen/-verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen nicht ausgegliedert werden können. In diesem Fall ist die jeweilige Gesamtposition auf der Anlage Z 5a Blatt 1 auszuweisen;
2. Salden von Verrechnungskonten, auf denen laufend beiderseitige Ansprüche und Leistungen in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden. Sie sind auf Anlage Z 5a Blatt 1 anzugeben, und zwar auch dann, wenn auf den Konten nur Ausfuhrforderungen und Einfuhrverbindlichkeiten miteinander verrechnet werden;
3. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, auch wenn sie mit Warengeschäften in Zusammenhang stehen. Sie sind auf Anlage Z 5 anzugeben.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

C. Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.

**Erläuterungen der Deutschen Bundesbank zur Meldung
„Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern
aus derivativen Finanzinstrumenten“
- Anlage Z 5b zur AWV-**

A. Meldepflicht

Inländer - ausgenommen Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen - sind verpflichtet, ihre sämtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanz- und Handelskrediten zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder die Summe der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Kalendermonats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio Euro beträgt (Z 5, Z 5a). Es gelten die Begriffsbestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsrechts und die Erläuterungen dazu. Als Ausländer sind demzufolge alle Geschäftspartner anzusehen, die außerhalb Deutschlands – auch in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion – ansässig sind.

Zudem haben diejenigen Inländer, deren gesamte Auslandsforderungen oder – verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mehr als 500 Mio Euro (oder den Gegenwert in anderen Währungen) betragen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten einmal im Quartal (zum Quartalsultimo) zu melden (Z5 b). Die Meldung unterscheidet nach Positionen gegenüber ausländischen Banken sowie solchen gegenüber ausländischen Unternehmen. Als ausländische Unternehmen zählen auch ausländische Terminbörsen und zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland.

Der beizulegende Zeitwert entspricht im Allgemeinen dem Marktpreis (vgl. § 255 Abs. 4 HGB). Derivate mit positivem Zeitwert sind als Forderungen, Derivate mit negativem Zeitwert als Verbindlichkeiten auszuweisen. Nominalwerte sind nicht anzugeben. Die Meldung ist bis zum 50. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres einzureichen.

Die Meldung ist elektronisch zu übermitteln. Hierbei sind unbedingt die Formvorschriften zu beachten, die von der Deutschen Bundesbank auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden und im Internet unter www.bundesbank.de veröffentlicht sind.

B. Inhalt der Meldung

Betragsangaben

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind nach Ländern aufgliedert in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den ESZB-Referenzkursen am Meldestichtag in Euro umzurechnen.

Spalte „Sitzland des Kontrahenten“

Hier ist das Land anzugeben, von dem aus die jeweilige Bank bzw. Nichtbank, bei der Gelder angelegt oder aufgenommen worden sind, tätig ist. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Banken oder Nichtbanken des gleichen Landes, so sollen die Beträge - soweit es die weitere Untergliederung nach Arten und Fristigkeiten erlaubt - zusammengefasst werden.

Forderungen (Spalten 51-53) und Verbindlichkeiten (Spalten 54-56)

Derivate sind schwebende Vertragsverhältnisse, deren Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes – beispielsweise eines Zinssatzes, Wechselkurses oder Rohstoffpreises – reagiert, bei denen Anschaffungskosten nicht oder nur in geringem Umfang anfallen und die erst in Zukunft erfüllt werden. Derivate sind zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenterminkontrakte, die nicht auf die Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in

Geld gerichtet sind. Einzubeziehen sind sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich (OTC) abgeschlossene Kontrakte.

Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollen anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

A. Auskünfte

Weitere Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de – Service – Meldewesen – Außenwirtschaft).

Außerdem steht Ihnen aus dem deutschen Festnetz unsere kostenlose Hotline 0800 1234 111 zur Verfügung.